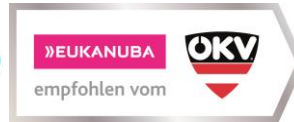


Österreichischer Kynologenverband

IHR PARTNER IN HUNDEFRAGEN



Biedermannsdorf, 11. April 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund der beschlossenen Änderung des Tierschutzgesetzes ist die Verwendung von Kettenhalsbändern nur mehr gestattet, wenn diese mit einem „Stopping“ versehen sind, damit die Würgefunktion auch offensichtlich unterbunden ist.

Da in den ÖKV-Ausbildungsvereinen auch bisher keine Hunde gewürgt wurden (es war ja auch bisher schon laut Prüfungsordnungen verboten, einen Hund an einem Kettenhalsband auf Würgefunktion anzuhängen), stellt dies keine praktische Änderung dar.

Wir ersuchen aber alle Mitgliedsortsgruppen von der Änderung in Kenntnis zu setzen und darauf zu achten, dass bei Kettenhalsbändern zumindest ein Schlüsselring eingefügt wird, der ein Würgen des Hundes unmöglich macht.

Leistungsrichter müssen bei Prüfungen darauf achten, dass beim Vorführen des Hundes nur mehr Halsbänder verwendet werden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen – auch wenn bei diesen Prüfungen keine Leinenführigkeit, sondern nur eine Freifolge verlangt wird.

Abschließend sei noch gesagt:

Uns ist das Wohlergehen der Hunde – auch ohne gesetzliche Bestimmungen – nicht nur ein Anliegen, sondern ein absolutes MUSS!

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Markschläger
Leistungsreferent des ÖKV